



BADEORDNUNG FÜR DAS FREIBAD OPPENAU

Das Freibad Oppenau ist eine öffentliche Einrichtung, die der Förderung der Gesundheit, der körperlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung dient. Ihre Benutzung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Benutzungsordnung gilt für das Freibad Oppenau. Sie ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Bad ist privatrechtlich ausgestattet und richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit in dieser Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.
3. Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

4. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden durch Aushang im Bad bekannt gegeben.
5. Die Wasserbecken sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Kassenschluss erfolgt eine Stunde vor Betriebsschluss.
6. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen oder sportlichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
7. Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Das gleiche gilt für Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

8. Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.
9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
10. Die Benutzung des Bades ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur in Verbindung mit dem entsprechenden Berechtigungsausweis verwendet werden.
11. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
12. Wer das Bad ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes benutzt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 10,00 € und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene bzw. Jugendliche zu entrichten.

III. Verhalten im Bad

13. Im Bad ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Babys und Kleinkinder haben in allen Wasserbecken ein Höschen zu tragen.
14. Die Badeanlagen und -einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen.
15. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z. B. Wasserrutsche, Strömungskanal, Spiel- und Sportgeräte) erfordern Rücksicht und Umsicht. Sprünge in das Nichtschwimmerbecken sind nicht erlaubt. Sprünge in das Schwimmerbecken sind nur auf der Startblockseite erlaubt.
16. In den Wasserbecken dürfen Schwimmflossen und Tauchermasken nicht verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Schwimmmeisters.
17. Die Benutzung von Musikinstrumenten bzw. das Mitbringen von Tonwiedergabegeräten oder Fernsehgeräten ist erlaubt, soweit eine Belästigung der übrigen Badegäste nicht besteht.
18. Behälter und Gegenstände aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
19. Fundgegenstände sind dem Badepersonal zu übergeben.
20. Beim Verlassen des Bades sind die Garderobenschränke geöffnet und leer zu hinterlassen, andernfalls erfolgt die Öffnung durch das Badepersonal. Der Inhalt des Schrankes wird als Fundsache behandelt.

21. Benutzer, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Badepersonals keine Folge leisten, können vom aufsichtsführenden Schwimmmeister aus dem Bad verwiesen werden.

Bei groben oder wiederholten Verstößen können Benutzer von der Stadtverwaltung bis zu einem Jahr von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

IV. Haftung

22. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen haftet der Benutzer für den Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen.
23. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Stadt, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Im Übrigen ist eine Haftung der Stadt im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
24. Für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Benutzern im Bad eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Sachen, die in Kleiderablagen oder Schließfächern abgelegt sind, sowie im Bereich des Bades abgestellte Fahrzeuge.
25. Wertsachen und Geld bis zum Höchstbetrag von 250,00 € können an der Kasse oder beim Schwimmmeister gegen Entrichtung des Benutzungsentgeltes hinterlegt werden. Für Beschädigung oder Verlust hinterlegter Gegenstände wird Ersatz nur bis zum Höchstbetrag von 250,00 € je Gegenstand geleistet. Die Rückgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt nur gegen Ablieferung des Hinterlegungsscheins. Die Stadt ist zu einer weiteren Prüfung der Empfangsberechtigung nicht verpflichtet.

V. Inkrafttreten

26. Die Benutzungsordnung gilt ab dem 01.01.2002.

Oppenau, den 01.01.2002

Stadt Oppenau
Der Bürgermeister

gez. Grieser